

An alle Vorsitzenden der
Gewerkschaftlichen
Betriebsausschüsse

GÖD

Mit Leidenschaft für
unsere LehrerInnen.

OÖ. KURIER

Informationsdienst der oberösterreichischen AHS-Gewerkschaft

**Informieren Sie bitte Ihre Kolleginnen und Kollegen
über den Inhalt dieses Rundschreibens!**

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Werner Hittenberger e.h.

Vorsitzender

Mag. Iris Fries e.h.

1. Vorsitzender Stellvertreterin

Mag. Barbara Peterseil e.h.

2. Vorsitzender Stellvertreterin

AHS

Inhaltsverzeichnis:

1. **Bericht des Vorsitzenden**
Mag. Werner Hittenberger
2. **Besoldung**
 - 2.1 **Maturaabgeltungen**
Mag. Carmen Oberlehner
3. **Pension**
 - 3.1 **Pensionsalter**
 - 3.2 **Optionen für Frauen VB**
Mag. Bernhard Engl
4. **Dienstrecht**
 - 4.1 **Urlaub/ Ferien**
Mag. Meinhard Möstl
5. **Sozialversicherungen**
Mag. Matthias Kritzinger

**Ausgabe
2/2023
Juni
2023**

1 Bericht des Vorsitzenden

Mag. Werner Hittenberger

Vorsitzender AHS Gewerkschaft OÖ.

werner.hittenberger@my.goed.at



Liebe Kolleg*innen!

Noch nie haben so viele junge Kolleg*innen bald nach ihrem Einstieg in den Schuldienst das Handtuch geworfen. Viele, auch schon Jahre lang im Dienst befindende Kolleg*innen, werden mit ständigen Zusatzaufgaben und Überstunden – um den Lehrermangel auszugleichen – regelrecht verheizt. Eine Mögliche Verbesserung für Kolleginnen im PD-Schema ist die Streichung der „2+ Stunden“. Wir brauchen auch endlich wieder eine fachbezogene Betreuung der jungen Kolleg*innen sowie Zeitressourcen für Mentor*innen. Weiters muss man bei der Ausbildung die bildungswissenschaftlichen Inhalte massiv reduzieren. Ideen zur Ausbildung und zur Verbesserung des Dienstrechts gibt es genug, nur muss man diese auch irgendwann einmal angehen. Mit der Initiative „Klasse Job“ wird man den Mangel an Lehrkräften keineswegs ausgleichen können. Es braucht endlich tatsächliche Entlastungen und einen wertschätzenden Umgang mit Lehrer*innen, auch in den Medien und von Seiten der Eltern! Keine geführten Neid-Debatten, wie sie manche Politiker und Medien im Juli sicher wieder führen werden!

Wer sich eine "qualitätsvolle zukunftsgestaltende Schule" wünscht, müsste sämtliche Baustellen der gegenwärtigen Schule beseitigen. Das "politische Spielen mit der Schule", das Schlechtrede des Lehrberufes, das "bestmögliche Vermeiden" des Leistungsgedankens, etc. stellen ein derartiges Chaos dar, das derzeit bestenfalls schöngeredet oder schlichtweg ignoriert wird. Unsere "politischen Eliten" (aller Parteien!)

prolongieren diesen Zustand dadurch, dass sie ausschließlich auf "irrelevanten Nebenschauplätzen" agieren. Der Verweis, dass es in unseren Nachbarländern noch schlechter um die Schule bestellt ist, tröstet bestenfalls jene, die sowieso der Meinung sind, dass die "Jahrhunderte des Westens" endgültig vorbei sind.

Perfekt in das Bild passt die neueste Idee von Minister Polaschek: Der Unterrichtsminister beabsichtigt offenbar allen Ernstes, bei der Erstellung der neuen Lehrpläne Schüler*innen einzubeziehen. Zum Lehrplanschreiben sollte man über die Komplexität der in der Schule zu erbringenden Erfordernisse und Fähigkeiten zumindest ansatzweise Bescheid wissen. Und nun schlägt der Minister ein neues Kapitel auf, wie man "mit Schule spielen" kann. Sollen auch Lehrlinge die nächste Meisterprüfung vielleicht zusammenstellen?

Abschließend möchte ich Euch/Ihnen, geschätzte Kolleg*innen, im Namen der Landesleitung einen angenehmen Schulschluss und erholsame Ferien wünschen.

*in der Bedeutung von allen Menschen (auch LGBTQ+)

Mit herzlichen Grüßen

Mag. Werner Hittenberger
Landesvorsitzender GÖD AHS OÖ



1.1 Bundeslehrer*innen-Tag 2023

Am 1. März 2023 konnte der für die Bundesschulen Schulen so wichtige und in Österreich einzigartige Bundeslehrer/innen-Tag nach drei Jahren wieder in Präsenz stattfinden.

Der Besuch war wie eh und je hervorragend und die Veranstaltung voller Lob. An diesem Tag stellt die Landesvertretung die höheren Schulen in das Licht der Öffentlichkeit, beschäftigt sich mit ihrem bildungspolitischen und bildungstheoretischen Umfeld sowie auch mit Dienst- und Besoldungsrechtsfragen und präsentiert ihre Forderungen.

Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer unterstrich die Unterstützung der Landespolitik, Landeshauptmann-Stellvertreterin und Bildungslandesrätin Mag.^a Christine Haberlander bekannte sich eindeutig zum differenzierten Schulsystem.

Univ.-Prof. Dr. Markus Hengstschläger erhielt für sein Referat, in dem er launisch eine Einführung in die genetischen Grundlagen für Talente gab, tosenden Applaus.



2 Besoldung

Mag. Carmen Oberlehner

Besoldungsreferentin

carmen.oberlehner@brgsteyr.at



2.1 Maturaabgeltungen

NT 2022/ HT 2023	je Teilprüfung bzw. Arbeit in Euro
Hauptprüfung:	
Vorsitzende/r	2,3
Schulleiter/in	1,9
Klassenvorstand/in	1,9
Prüfer/in:	
schriftlich standardisiert	13,6
schriftlich nicht standardisiert	24,5
mündlich	13,6
mündliche Kompensationsprüfung Beisitzer/in	13,6



VWA:	
Korrektur, Präsentation, Diskussion	37,8
Betreuung	276,62
Vorbereitung auf mündl. RP	
<p>Der Lehrkraft, die mit der Abhaltung von Unterrichtseinheiten im Rahmen von Arbeitsgruppen zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung der teilzentralen Reifeprüfung betraut ist, gebührt für jede gehaltene Unterrichtseinheit eine Abgeltung in Höhe von 2,5 von Hundert des Referenzbetrages gemäß § 3 Abs. 4 Gehaltsgesetz. Für das Kalenderjahr 2023 sind das € 75,46. Arbeitsgruppen dürfen pro Prüfungsgebiet der mündlichen Reifeprüfung zum jeweiligen Haupttermin in der Anzahl gebildet werden, die dem Ergebnis der Teilung der Gesamtzahl der im Prüfungsgebiet zu betreuenden Prüfungskandidat*innen durch 20, gegebenenfalls aufgerundet, entspricht. Die Arbeitsgruppen dürfen im Umfang von bis zu vier Unterrichtseinheiten geführt werden.¹</p> <p>¹ https://ahs.goed.at/zeitschrift (30.4.2023), Georg Stockinger: Prüfungstaxen 2022/23.</p>	

3 Pension

Mag. Bernhard Engl

Pensionsreferent

bernhard.engl@my.goed.at



3.1 Pensionsalter

Nachdem derzeit viele Anfragen rund um die Pension eintreffen, werden hier die Möglichkeiten einmal zusammengefasst:

3.1.1 Regelpension

Beamt*innen: 65 Jahre

Vertragslehrer*innen:

Männer 65 Jahre

Frauen 60 Jahre (bis 1.1.2024) – 65 Jahre (ab 1.7.2033)

3.1.2 Erhöhtes Antrittsalter für Frauen

Das Bundesverfassungsgesetz 1992 regelt die schrittweise Angleichung der unterschiedlichen Altersgrenzen von weiblichen und männlichen Versicherten für die Inanspruchnahme einer Alterspension.

Das derzeitige Antrittsalter der Frauen für die Gewährung einer Alterspension – 60. Lebensjahr – wird beginnend mit 01.01.2024 (bis zum Jahr 2033: Anhebung um sechs Monate pro Jahr) an jenes der Männer – 65. Lebensjahr – herangeführt. Das bedeutet, dass Frauen mit einem Geburtsdatum ab 01.01.1964 bereits ein erhöhtes Antrittsalter für die Alterspension haben.



erhöhtes Anfallsalter im Kalenderjahr	Anfallsalter	Geburtsdatum bis TT.MM.JJJJ
2024	60. Lebensjahr + 6 Monate	30.06.1964
2025	61. Lebensjahr	31.12.1964
2026	61. Lebensjahr + 6 Monate	30.06.1965
2027	62. Lebensjahr	31.12.1965
2028	62. Lebensjahr + 6 Monate	30.06.1966
2029	63. Lebensjahr	31.12.1966
2030	63. Lebensjahr + 6 Monate	30.06.1967
2031	64. Lebensjahr	31.12.1967
2032	64. Lebensjahr + 6 Monate	30.06.1968
2033	65. Lebensjahr	ab 1.07.1968

3.2 Optionen für Frauen als Vertragsbedienstete

3.2.1 Inanspruchnahme der Pension

Berücksichtigen sollte man bei der Pensionsplanung die Kündigung wegen der Erreichung des Pensionsalters beim Dienstgeber, da ab 15 Dienstjahren eine 5-monatige Kündigungsfrist gilt. Alternativ kann um eine einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses unter Wahrung der Abfertigungsansprüche angesucht werden.

3.2.2 Pension und Gehalt als Vertragslehrerin

Der Pensionsanspruch wird dann nicht mehr neu berechnet, wenn man zu einem späteren Zeitpunkt als Lehrerin kündigt. Zu berücksichtigen ist auch, dass es mit den zwei Einkommen zu Nachforderungen der Lohnsteuer kommen wird.

3.2.3 Gehalt als Vertragslehrerin (bis 65) und Pensionsaufschub

Bei einem vorläufigen Verzicht auf die Pension zahlt man keine Arbeitslosenversicherung mehr und muss nur die halben Pensionsbeiträge leisten. Dazu benötigt man eine Bestätigung der PVA für den Dienstgeber. Zusätzlich erhält man einen Pensions-Bonus von 4 % pro Jahr.

4 Dienstrecht

Mag. Meinhard Möstl

Referent für Dienstrecht

meinhard.moestl@my.goed.at



4.1 Urlaub / Ferien

4.1.1 LDR alt

Vertragslehrer*innen: Urlaubsansprüche werden in § 219 Abs.1 bis 5 BDG (Beamten dienstrechtsgesetz) geregelt. Während der **Hauptferien** sind Lehrer*innen **beurlaubt!** Durch diese Festlegung des Ausmaßes bzw. auch der Zeit ist **keine ausdrückliche Beurlaubung** notwendig.

- Lehrer*innen ist es erlaubt, sich während der Hauptferien vom Dienstort zu entfernen, **wenn keine wichtige Dienstverpflichtung** dem entgegenwirken, z.b. Widersprüche bearbeiten, Wiederholungsprüfungen in den letzten Ferientagen (wenn vom SGA in dieser Form beschlossen) oder dergleichen. **Die Verpflichtungen** müssen jedoch **konkret** und **nicht in einer möglichen Form** bestehen!
- Die **Adresse** zur amtlichen Verständigung, welche den kürzesten Weg zu der eben genannten ausmacht, ist **der Schulleitung zu melden** (§ 215 BDG).
- Bei **sonstigen Ferien** ist die Abwesenheit vom Dienstort **gegen eine Meldung zulässig**, sofern **nicht besondere dienstliche Verhältnisse** eine Anwesenheit erfordern.
- **Ein Zurückberufen** aus wichtigen dienstlichen Gründen ist auch aus den Ferien **möglich**, wobei dadurch **entstandene Mehrkosten** – auch eventuell für Familienangehörige – nach § 77 BDG **zu ersetzen sind**.

- Im **Krankheitsfall** ist die **Verhinderung an der Dienstausbübung unverzüglich zu melden**, jedoch keine Diagnose. Dies regelt § 51 BDG. Daher ist nur **eine Verhinderung** durch Krankheit **für eine Dienstverpflichtung in den Ferien zu melden**, bei keiner jedoch nicht! **Dies** ist auch **für Erkrankungen an dienstfreien Tagen**, wie auch an **Wochenenden gültig**.

4.1.2 LDR neu

Für Vertragslehrer*innen wird in § 42a VBG angeführt, dass **Urlaub** während der Hauptferien **insofern möglich ist, wenn:**

- für eine klaglose Erledigung urgenter Amtsgeschäfte vorgesorgt ist.
- keine dienstlichen Berücksichtigungen, wie Prüfungen und dergleichen, eine Anwesenheit erfordern: **ein Zurückberufen aus dem Urlaub ist möglich!**
- die Schlussgeschäfte frühestens abgewickelt worden sind, jedoch **NICHT** in der **letzten Ferienwoche** der Hauptferien **ab Dienstag**, da hier eine Ortsabwesenheit unzulässig ist!

5 Sozialversicherungen

Mag. Matthias Kritzinger

Referent für Sozialversicherungen

matthias.kritzinger@gmx.at



5.1 Urlaub im Ausland

Generell ist es wichtig, bei Aufenthalten im Ausland auch die „europäische Krankenversicherungskarte“ (EKVK) mit dabei zu haben. Diese befindet sich auf der Rückseite der e-Card und ermöglicht im Fall von Erkrankung in EU-Mitgliedsstaaten, EWR-Staaten, der Schweiz sowie Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien sowie dem vereinigten Königreich die Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen. Eine genaue und aktuelle Liste aller Staaten, in denen die EKVK gilt, finden Sie auf der Homepage der BVAEB unter „Versicherungsschutz“, „e-Card“.

Sollten Sie aus irgendwelchen Gründen nicht im Besitz einer gültigen EKVK sein, kann beim Dienstgeber oder zuständigen Krankenversicherungsträger eine „Bescheinigung als provisorischer Ersatz für die Europäische Krankenversicherungskarte“ (PEB) angefordert werden. Diese ist personengebunden und somit nicht automatisch für mitversicherte Familienmitglieder gültig.

Die Gültigkeit der EKVK kann ganz leicht auf der Rückseite der e-Card geprüft werden. Hier ist unter Punkt 9 das Ablaufdatum abgedruckt. Wenn das Ablaufdatum naht, wird rechtzeitig eine neue Karte zugeschickt.



Um Ihre Identität bei Besuch eines Arztes feststellen zu können, ist es dringend erforderlich zusätzlich zur EKVK oder der PEB einen gültigen Lichtbildausweis mit sich zu führen!

Bei Vorversicherungszeiten im Ausland sollten Sie direkt die BVAEB kontaktieren. Diese setzt sich mit der vorhergegangenen Versicherung in Kontakt und erstellt bei Bedarf eine gültige EKVK.

ACHTUNG: in der Türkei gilt die EKVK bzw. die PEB nicht! Allerdings ermöglicht das bestehende Abkommen über soziale Sicherheit die Inanspruchnahme von Sachleistungen mit Hilfe eines Urlaubskrankenscheines. Diesen erhalten Sie an der zuständigen Servicestelle und müssen ihn bei Bedarf dem örtlich zuständigen Sozialversicherungsträger gegen eine gültige Anspruchsbescheinigung umtauschen. Die Adresse des Sozialversicherungsträgers ist an Ort und Stelle zu erfragen.

Wenn Sie mit dem Auto mehrere dieser Länder durchfahren, sollten Sie dies bei der Bestellung der Urlaubskrankenscheine berücksichtigen.

Für die Bestellung notwendige Angaben sind:

- Name des Versicherten
- Sozialversicherungsnummer des Versicherten
- Name der mitreisenden anspruchsberechtigten Angehörigen
- Sozialversicherungsnummer der mitreisenden anspruchsberechtigten Angehörigen
- Urlaubsland
- Beginn und Ende der Reise

Hinweis: Auch bei Verwendung der EKVK oder eines Betreuungsscheines in den meisten der angeführten Staaten können aufgrund nationaler Rechtsvorschriften Selbstbehalte verlangt werden.

5.2 Urlaub in Österreich

In Österreich sind vor Urlaubsantritt keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen nötig, für medizinische Notfälle reicht es, die e-Card bei sich zu haben. Damit können Sie jeden Vertragspartner aufsuchen. Beim Besuch eines Wahlarztes reichen sie nach dem Urlaub einfach die Rechnung bei der BVAEB ein und es werden die Behandlungskosten in der Höhe des Betrages, den sie für dieselbe Leistung bei einem Vertragspartner aufzuwenden gehabt hätten, jedoch vermindert um den vom Versicherten zu zahlenden Selbstbehalt beglichen.

5.3 Dienstlicher Aufenthalt im Ausland

Für die Versicherung im Notfall gelten hier die gleichen Richtlinien wie für den Urlaub.